

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (zugleich Betriebsordnung) der BWG für Materialannahme

## 1. Vertragsabschluss/Inhalt

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in allen Rechtsge-  
schäften mit unserem Vertragspartner (später VP genannt), auch wenn sie bei  
späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Unter Vertragspartner ist  
jeder zu verstehen, der mit BWG in Geschäftsbeziehung tritt. Allgemeine Geschäfts-  
bedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des VP gelten BWG gegenüber  
nicht. Das trifft auch dann zu, wenn wir unter Bezugnahme auf dessen Allgemeine  
Vertragsbedingungen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

VP versichert, dass er Eigentümer des angelieferten RC-Rohmaterials und in seiner  
Verfügungsberechtigung hierüber nicht beschränkt ist, d.h. es bestehen auch keine  
Rechte Dritter daran.

Der Vertragsabschluss kommt durch unsere Auftragsbestätigung zu Stande, spätes-  
tens mit dem Abladen des angelieferten RC-Rohmaterials, sofern dies mit unserer  
vorbehaltlosen Genehmigung geschehen ist.

## 2. Materialannahme

BWG nimmt felsigen, nicht bindigen Aushub, Straßenaufbruch, unbewehrten und  
schwachbewehrten Beton, Rand- und Pflastersteine sowie steinigen Bauschutt an.  
Die Anlieferung darf nur zu den betrieblichen Öffnungszeiten der einzelnen RC-  
Plätze erfolgen.

Die angelieferten RC-Rohmaterialien gehen, sofern die Abladung vorbehaltlos und  
mit Genehmigung der BWG erfolgt und sich im Rahmen der Annahmekontrolle  
keine Beanstandungen ergeben, in das Eigentum der BWG über. BWG und VP sind  
sich über den Eigentumswechsel einig. Auf Ziff. 4 Abs. 2 dieser Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen wird verwiesen. Auf dem Betriebsgelände, einschließlich des  
Abladevorgangs sind ausschließlich die Weisungen des Betriebspersonals zu befol-  
gen.

Vor der Abladung ist VP verpflichtet über seine Person vollständige Angaben  
hinsichtlich Name und Anschrift, ggf. auch über die Person des Beförderers zu  
machen, ebenfalls ist das amtliche Kennzeichen des anliefernden Lkw's zu registrie-  
ren. VP ist schließlich verpflichtet, vollständige Auskunft über Herkunft und Be-  
schaffenheit des RC-Rohmaterials zu geben. VP oder sein Erfüllungs-  
-/Verrichtungsgehilfe hat die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben. VP  
versichert, dass die anliefernde Person von ihm bevollmächtigt ist, die im Rahmen  
der Annahme erforderlichen Angaben und Erklärungen, für diesen abzugeben.

## 3. Verunreinigungen

VP versichert, dass die anzuliefernden RC-Rohmaterialien keine schädlichen  
Verunreinigungen enthalten.

RC-Rohmaterialien können von BWG nur angenommen werden, wenn sie frei von  
schädlichen Verunreinigungen sind. Verunreinigungen sind Problemstoffe, die in den  
angelieferten RC-Rohmaterialien enthalten sind, so dass eine Wiederverwendung aus  
bautechnischer Sicht, oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt  
oder ausgeschlossen ist.

Als Problemstoffe gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teer und  
teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (z.B. polyzyklische oder  
chlorierte Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z.B. Salze, Schwermetalle, Asbest)  
Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische  
Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern. Die angele-  
fertenen RC-Rohmaterialien dürfen nicht aus Ausbrüchen von Produktionsstätten  
chemischer Betriebe, von Kokereien, Stahlwerken oder ähnlichen Industrie-  
/Gewerbebetrieben stammen.

## 4. Annahmekontrolle

Grundsätzlich ist BWG berechtigt die Annahme von RC-Rohmaterialien, die nicht  
eindeutig als recyclingfähig klassifiziert werden können, zu verweigern.

BWG ist berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung vor  
Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck ist BWG  
berechtigt die Abkippung unter Vorbehalt zu gestatten. Sollte sich herausstellen, dass  
die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten  
Bedingungen erfüllen, so kann BWG verlangen, dass VP die Materialien wieder  
abtransportiert oder sie auf dessen Kosten zurückgeben. In diesen Fällen findet kein  
Eigentumswechsel statt (vgl. Ziff. 2 Abs. 2).

Werden durch derartige Kontrollmaßnahmen Problemstoffe festgestellt, die eine  
Rücknahme/Rücklieferung an VP erforderlich machen, trägt dieser die Kosten der  
Kontrollen. Im Übrigen haftet VP - unabhängig vom Verschulden - für alle Schäden die  
durch die Anlieferung des vertragswidrigen RC-Rohmaterials entstehen, insbe-  
sondere sind von VP die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung und etwa  
weiter entstehende Folgekosten zu tragen.

## 5. Zahlungsbedingungen

Die Anlieferung der RC-Rohmaterialien ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von  
BWG VP in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach der Beschaffenheit und  
Zusammensetzung des RC-Rohmaterials. Maßgebend ist die jeweils gültige Preislis-  
te.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Annahmeentgelte mit der Anlieferung  
des Materials fällig und sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen. Handelt es sich bei  
VP nicht um einen Endverbraucher, so tritt 30 Tage nach Anlieferung des RC-  
Rohmaterials (Datum des Eingangsscheines) Verzug ein, ohne dass es einer Mah-  
nung bedarf. Dessen ungeachtet ist BWG berechtigt, auch zu einem früheren Zeit-  
punkt zu mahnen. Handelt es sich bei VP um einen Endverbraucher, so gelten  
hinsichtlich Verzugsentritt die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle des Verzugs berechnet BWG Zinsen i.H.v. 5 % über dem jeweils gültigen  
Basiszins. Das Recht einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, wird hierdurch  
nicht berührt.

Leistungsbestimmungen des VP sind BWG gegenüber unwirksam. Alle Zahlungen  
werden gem. §§ 367 Abs. 1, 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Zahlungsanweisungen,  
Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungs-  
halber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eine  
Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BWG über den Betrag verfügen kann. Im  
Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck  
bzw. der Wechsel eingelöst ist.

Kommt VP seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, werden insbe-  
sondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst, oder stellt VP seine Zahlungen ein,  
oder werden BWG andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des VP in  
Frage stellen, so ist die dann noch offene gesamte (Rest-)Schuld sofort fällig, auch  
wenn BWG Schecks oder Wechsel angenommen oder sonstige Stundungen gewährt  
hat. BWG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, die Annahme weiterer RC-  
Rohmaterialien von Vorauskasse abhängig zu machen.

VP kann gegenüber BWG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten  
Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht VP nur zu, wenn es aus  
dem selben Vertragsverhältnis abgeleitet wird.

## 6. Haftung

VP haftet für alle Schäden die er und/oder sein Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfe,  
unabhängig vom Verschuldensgrad, verursacht hat. Er verzichtet auf die Entlas-  
tungsmöglichkeit gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB; diesen Verzicht nimmt BWG  
hiermit an.

Für Reifenschäden übernimmt BWG keine Haftung. Im Übrigen ist die Haftung der  
BWG gegenüber VP auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Das Betreten  
und Befahren der Betriebsgelände der BWG geschieht auf eigene Gefahr des VP.

## 7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die zwischen BWG und VP bestehenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich  
Deutsches Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch unter Ausschluss der  
Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort für die Annahme der RC-Rohmaterialien ist, wenn VP Vollkaufmann  
ist, der Sitz unseres jeweiligen RC-Platzes, Erfüllungsort für die Zahlung ist in diesen  
Fällen Baden-Baden.

Gerichtsstand für alle sich auf dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar  
ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist, wenn VP  
Vollkaufmann ist, Baden-Baden. BWG ist jedoch berechtigt, VP auch an seinem  
Sitzgericht zu verklagen.

## 8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre  
Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke  
herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen  
nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung  
der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem  
am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, wenn sie den  
Punkt bedacht hätten.

Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden keine Rechte und Pflich-  
ten begründet.

Sollte eine in diesem Vertrag getroffene Regelung nicht durchgeführt werden, so  
bleibt sie dennoch in Kraft.

Stand 01.01.2006

*Der Verkauf von Recyclingbaustoffen erfolgt ausschließlich  
über unseren Vertriebspartner OHU. Soweit BWG im Rah-  
men der Abholung und Lieferung dieser Baustoffe tätig ist,  
handelt sie in Vertretung und Auftrag der OHU.*